Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind heihren Mitgliedern Steuern der rechtigt. von auf Grund staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der Beallgemeinen stimmungen zu erheben.

Religionsgemeinschaften werden Den Vereinigungen gleichgestellt. sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Artikel 44

Recht der Kirche auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet. Der Religionsdurch unterricht wird von den die Kirche ausgewählten Kräften erteilt Niemand darf gezwungen oder gehindert werden. Religionsunterricht zu erteilen. Über die Teilnahme Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberecham tigten.

Artikel 45

Rechtstiteln Die auf Gesetz. Vertrag oder besonderen beöffentlichen Leistungen die ruhenden an Religionsgemeinschaften werden durch Gesetz abgelöst.

sowie andere Eigentum Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus- Unterrichtsund Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten. Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel

Bedürfnis Gottesdienst Soweit das nach und Seelsorge Krankenhäusern. Strafanstalten oder anderen öffentlichen 46 sind die Religionsgesellschaften Anstalten besteht. zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen. Niemand darf zur Teilnahme an solchen Handlungen gezwungen werden.

Artikel 47

einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechtes mit Wer aus den Austritt bürgerlicher Wirkung austreten will, hat hei Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung öffentlich in beglaubigter Form einzureichen.